

**Jan Peter Schröder**  
Landrat  
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L  
Hamburger Str. 25  
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200  
Fax +494551/951-99206  
E-Mail  
landrat@segeberg.de

**Aktenzeichen:**  
II 53.30-514-33  
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 12.05.2021

# Allgemeinverfügung

## des Kreises Segeberg

### über die Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler\*innen und Grenzgänger\*innen

Meine Allgemeinverfügung vom 20.02.2021 wird zum 13.05.2021 aufgehoben.

#### Begründung:

Mit der Änderung der „Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) " entfällt die Notwendigkeit weiterer spezieller Regelungen für die Grenzpendler\*innen und Grenzgänger\*innen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

#### **Bankverbindungen**

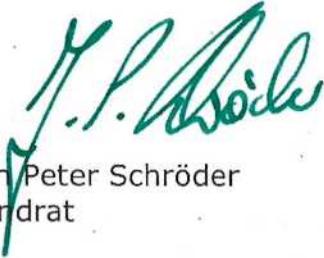
#### **Allgemeine Öffnungszeiten**

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 12.05.2021



Jan Peter Schröder  
Landrat